

SATZUNG

über die Benutzung des Schülerhorts und über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Schülerhort der Ortsgemeinde Rülzheim

Der Gemeinderat Rülzheim hat aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit den §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in Verbindung mit § 13 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (in der jeweils geltenden Fassung) Kinder mit Beginn des ersten Schuljahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres soweit es die genehmigte Platzkapazität zulässt.

Eine Aufnahme im Schülerhort „Power Kids“ Rülzheim ist lediglich während des Besuchs der Grundschule (Klassenstufe 1-4) möglich.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der/die Kindertagesstättenleiter/in im Einvernehmen mit dem Träger. Neuaufnahmen können, soweit Plätze vorhanden sind, jederzeit erfolgen, jedoch erst, wenn die nachfolgenden Unterlagen vollständig vorgelegt sind:

- **Anmeldebogen**
- **Arbeitszeitnachweis**
- **Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift Mandat)**

§ 2

Öffnungszeiten

Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte die täglichen Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten werden im Schülerhort bekanntgegeben.

Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

Die Kindertagesstätte ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Weitere Schließtage werden den Eltern rechtzeitig durch die Schülerhortleitung bekanntgegeben.

§ 3 **Beitragszahlungen**

Für den Besuch des Schülerhorts werden Elternbeiträge gemäß den Bestimmungen des § 13 des Kindertagesstättengesetzes per Bescheid durch die Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim erhoben.

Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach den Festsetzungen des Kreisjugendamtes Germersheim. Die Beitragsfestsetzungen und Beitragsänderungen werden im Schülerhort bekanntgegeben.

Der Elternbeitrag ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Schülerhort für jeden Monat in voller Höhe zu zahlen, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat oder während des ganzen Tages den Schülerhort besucht.

Die Beiträge werden stets auf den vollen Monat berechnet, unabhängig von Aufnahme- oder Abmeldedatum.

Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien zu zahlen.

§ 4 **Beitragsermäßigung**

(1) Beiträge können nach § 13 Abs. 2 Satz 3 des Kindertagesstättengesetzes auf Antrag beim Kreisjugendamt ermäßigt oder erlassen werden. Den Antrag haben die beitragspflichtigen Eltern bzw. Erziehungs- und Sorgeberechtigten fristgerecht beim Jugendamt zu stellen.

Jede Änderung der Anzahl der Kinder in einer Familie ist dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

Ermäßigungen für Familien mit mehr als einem Kind werden ab dem Monat gewährt, in dem die Personenstandsänderung dem Träger angezeigt wird.

Im Falle einer Geburt erfolgt die Änderung der Beitragshöhe ab dem Ereignismonat, unter der Voraussetzung, dass diese Änderung innerhalb von vier Wochen nach der Geburt des Kindes dem Träger der Einrichtung mitgeteilt wird.

(2) Familien mit 4 und mehr Kindern sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit. Diese Regelung ist unabhängig von der Zahl der Kinder, die aus dieser Familie die Kindertagesstätte besuchen, sondern abhängig von der Kinderzahl, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält.

§ 5 **Fälligkeit des Elternbeitrags**

Der Elternbeitrag wird zum 1. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er ist zum jeweiligen Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Rülzheim zu entrichten. Die Zahlungen sollten mittels Lastschrifteneinzugsermächtigung an die Verbandsgemeindekasse Rülzheim erfolgen.

§ 6

Verhalten im Krankheitsfall

Die Eltern bzw. sonstige erziehungs- und sorgeberechtigte Personen sind verpflichtet, das Fehlen ihres Kindes zu entschuldigen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich bei der Leitung im Schülerhort erfolgen.

Bei den ersten Krankheitszeichen wie Fieber, Erbrechen, Durchfall, Husten, Halsschmerzen, Ausschlag, dürfen Kinder nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden. Bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, wie Diphtherie, Tbc, Masern, Scharlach, Windpocken, Mumps, Keuchhusten, Salmonellen, Meningitis, EHEC und der Verlaesung **muss** die Kindertagesstättenleitung **sofort** informiert werden. Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei Rückkehr in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest vorzulegen.

Bei übertragbaren Krankheiten in der Familie dürfen die Kinder die Kindertagesstätte, auch wenn sie selbst gesund sind, erst dann wieder besuchen, wenn der amtsärztliche Nachweis erbracht ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 7

Versicherungsschutz

Für die Kindertagesstätte besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt nach Maßgabe des Versicherungsvertrages Schäden innerhalb der Kindertagesstättenarbeit ab, die auf ein Verschulden des Trägers bzw. seines Personals zurückzuführen sind.

Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung, welche entsprechend den vom Unfallversicherungsträger vorgegebenen Regelungen im Versicherungsfall Leistungen erbringt.

Unfälle sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Kindertagesstättenleitung anzuzeigen.

§ 8

Umfang der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätte und endet beim Verlassen der Grundstücke bzw. beim Abholen der Kinder durch die Erziehungs- und Sorgeberechtigten (auch auf dem Grundstück).

Sollten Kinder die Tagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine gehen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der/des Erziehungs- und Sorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Das Personal der Kindertagesstätte ist nicht verpflichtet, ein Kind in seiner Wohnung abzuholen oder nach Hause zu bringen.

§ 9 **Abholen der Kinder**

Die schriftliche Erklärung der Eltern bzw. sonstigen erziehungs- und sorgeberechtigten Personen, ob das Kind den Weg von und zur Kindertagesstätte alleine oder in Begleitung geht, ist verbindlich. Änderungen müssen der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitgeteilt werden.

Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die bei der Kindertagesstättenleitung nicht angegeben sind, ist diesen nach Möglichkeit eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

§ 10 **Fernbleiben und Abmelden der Kinder**

Fehlt ein Kind, so sollen die Eltern bzw. sonstige Erziehungs- und Sorgeberechtigten die Gruppenleiter/in umgehend benachrichtigen.

Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern bzw. sonstige Erziehungs- und Sorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages und bei Ganztagesbetreuung von der Zahlung des Kostenbeitrags für das Mittagessen.

Soll ein Kind auf Dauer die Kindertagesstätte nicht mehr besuchen, so sind die Eltern bzw. sonstige Erziehungs- und Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind mindestens 6 Wochen zuvor zum nächst folgenden Monatsende bei dem/der Kindertagesstättenleiter/in schriftlich abzumelden. Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen.

§ 11 **Ausschluss**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden:

1. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
2. in Fällen, in denen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind,
3. wenn durch das Verhalten des Kindes für den Kindertagesstättenbetrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
4. das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit (in der Regel 1 Monat) fehlt,
5. das Kind besondere Hilfe bedarf, die die Tagesstätte trotz Bemühungen nicht leisten kann (z.B. Aufnahme in eine sonderpädagogische Einrichtung/ Förderkindergarten)

- (2) Die Kindertagesstätte soll bei der Entscheidung eines Ausschlusses mit den Jugendämtern und sonstigen geeigneten Stellen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 12 Ganztagsbetreuung

- (1) Eine Betreuung im Schülerhort setzt die Teilnahme an der angebotenen Mittagsverpflegung voraus, da es sich bei den Hortplätzen ausschließlich um Ganztagsplätze handelt. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für den Schülerhort ist begrenzt. Es gelten folgende Aufnahmekriterien:

- Der Hauptwohnsitz des Kindes liegt in Rülzheim.
- Nachgewiesene Berufstätigkeit oder Studium beider Elternteile oder Erziehungsberechtigten, durch die eine Nachmittagsbetreuung auf Grund der nachgewiesenen Arbeits-/Studienzeit nicht gewährleistet werden kann.
- Berufstätige/studierende Alleinerziehende, die eine Nachmittagsbetreuung auf Grund der nachgewiesenen Arbeits-/Studienzeiten nicht gewährleisten können.
- Soziale Härtefälle (in Absprache mit dem Jugendamt).
- Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen, werden bevorzugt behandelt.

- (2) Anmeldung und Kündigung:

1. Die Aufnahme für die Ganztagesbetreuung ist bei Vorliegen eines freien Platzes jederzeit möglich.
2. Von Seiten des Trägers ist die Kündigung des Ganztagesplatzes möglich, wenn die Kriterien zur Aufnahme für die Ganztagesbetreuung (siehe Aufnahmekriterien Abs. 1) nicht mehr gegeben sind und eine freie Platzkapazität benötigt wird. Um dies zu beurteilen, ist die **jährliche Vorlage eines aktuellen Arbeitszeitnachweises** von Nöten. Auch muss durch die Eltern/Erziehungsberechtigten **unaufgefordert** mitgeteilt werden, wenn sich an der **beruflichen Situation** eines Elternteils und/oder beider Elternteile etwas **ändert**.

- (3) Mittagessen / Kostenbeitrag:

Im Rahmen der Ganztagesbetreuung werden die Kinder in der Tagesstätte das Mittagessen einnehmen. Hiefür wird ein gesonderter Kostenbeitrag für jedes Kind monatlich durch Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim erhoben. Die Höhe des monatlich zu zahlenden Kostenbeitrags richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen des Trägers und wird vom Träger festgesetzt. Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 01. des übernächsten Monats fällig.

Die aktuelle Höhe des Kostenbeitrags kann beim Träger oder im Schülerhort erfragt werden.

§ 13 Kommunalabgabengesetz

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rülzheim, den 15.05.2017
Ortsgemeinde Rülzheim
Hör
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der oben genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehend genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.